

die Regierung erlassen hat, lesen Sie diese, so werden Sie finden, daß die Regierung ausdrücklich gesagt hat, es bleibe jeder Untersuchung der freie Gang, und die Regierung hat eine Untersuchung nicht gehemmt, die Regierung hat auf keine Behörde irgend wie influenzirt. Wehe den Justizbehörden Sachsens, wenn sie durch diese Erklärung der Staatsregierung, welche sie erlassen hat, — wehe, sage ich nochmals, wenn unsere Gerichtsbehörden nicht unabhängiger wären, als daß sie durch diese Bekanntmachung sich hätten von einer Untersuchung sollen abhalten lassen, sich bewegen lassen, vom Wege des Gesetzes abzuweichen. Meine Ueberzeugung von den Justizbehörden Sachsens steht höher, als daß ich glauben könnte, daß sie ihre Entscheidung von jener Erklärung hätten abhängig machen sollen. Warum hat, und gegen wen die Regierung die Acten für geschlossen erklärt? Den Ständen gegenüber, und weil diese in dem Vorfalle etwas Anderes gesucht hatten, als darin lag, niemals den Justizbehörden gegenüber. Wahr ist es ferner, daß in dem Mandate von 1791 die Aufforderung für das Militair vorgeschrieben ist; wahr ist es, daß diese Aufforderung, wie sie in dem Mandate für die Civilobrigkeit vorgeschrieben ist, an jenem Abende von Seiten des Militairs nicht erfolgt ist; aber falsch ist die Schlussfolgerung, die daraus gezogen wird; denn das Militair hatte eine Aufforderung in dieser Weise nicht zu erlassen, und die es zu erlassen hatte, hat es zu dreien Malen, also mehr, als gesetzlich nöthig, erlassen. Ich brauche mich nicht weitläufig über diesen Rechtspunkt zu verbreiten, da der Abgeordnete D. v. Mayer gestern in einer sehr gründlichen Deduction nachgewiesen hat, was in der Ordonnanz, was in dem Dienstreglement, was in dem Mandate von 1791 enthalten ist. Es ist ferner wahr, daß nicht erwiesen ist, daß die Ortsobrigkeit die Tumultuanten aufgefordert unter Vorstellung der zu gewarten habenden Lebens- und Leibesstrafe, auseinanderzugehen; es ist ferner wahr, daß juristisch nicht bewiesen wurde, daß das Militair mit Steinen geworfen worden ist; falsch aber, meine Herren, ist es nach den Unterlagen, welche den Entscheidungen der competenten Gerichte untergelegen haben, daß die Militairbehörde keine Aufforderung habe ergehen lassen, obwohl es nicht in der Art geschehen ist, wie das Mandat es vorschreibt, auch dieses Pflicht der Ortsobrigkeit war; daß aber die Ortsbehörde ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, kann man dem Militair nicht in die Schuhe schieben. Schlimm genug, daß an diesem Tage Mitglieder des Magistrats der Stadt Leipzig bei Tafel gesessen, und nicht die Tumultuanten bei Leibes- und Lebensstrafe auseinander zu gehen ermahnt haben! Schlimm genug, daß nicht ein einziger Communrepräsentant versucht hat, die versammelte Menge anzureden und zu beruhigen! Schlimm genug, wenn Leipzig, das eine freie Stadt sein will, unter den Magistratspersonen nicht eine einzige gehabt hat, welche den Muth gehabt hätte, den Tumultuanten entgegenzutreten! Es wäre im Anfange Zeit gewesen, meine Herren. Aber freilich als der Tumult so groß geworden war, daß, wie in der ersten Kammer ein Mitglied, Domherr D. Günther, erklärt hat, ein Hagel von Steinen Jeden empfangen haben würde, wenn

er herausgetreten wäre, da freilich mag es nicht mehr an der Zeit gewesen sein. Es mag leicht sein, Bürgermeister von Leipzig zu sein, und in Ruhe und Frieden seinen Gehalt zu verzehren, aber schwer mag es sein, einer empörten Masse entgegenzutreten. Indessen diese Sache ist abgethan. Die Dienstbehörde hat eine Untersuchung angestellt, und wenn sie nicht gefunden, daß dabei noch etwas zu thun sei, dann haben wir wenigstens nicht mehr darüber zu urtheilen, denn wir sind kein Justizhof. Wir haben nicht das Recht, zu sagen: es liegt hier Grund vor, ein Verbrechen zu untersuchen, wir haben nur Beschwerde zu führen, wir haben keine Anträge auf gerichtliche Untersuchung zu stellen. Es ist falsch, meine Herren, daß der Thatbestand nicht erwiesen sei, der objective Thatbestand ist vollständig erwiesen. Die Stellung der einzelnen Personen zu diesem Thatbestande, meine Herren, kann nach verschiedenen Verhältnissen ein ganz anderer sein, aber der objective Thatbestand ist und bleibt bewiesen; denn, meine Herren, die Erkenntnisse, welche vom Appellations- und Oberappellationsgericht in dieser Sache gefällt worden sind, sind auf vereidete Zeugenaussagen gegründet, und falsch ist es daher, zu behaupten, es sei nicht erwiesen, daß das Militair mit Steinen geworfen worden oder kein thätlicher Angriff gegen dasselbe erfolgt sei. So verhält sich das Wahre und Falsche in dem Gutachten der Minorität, so schwimmen Schein und Wahrheit in einander. Ich glaube auch nicht, daß wir berufen, noch im Stande sind, das apodictisch Wahre zu finden, sondern wir haben es ruhig der Justizbehörde zu überlassen, aber nicht zu beantragen, in welchem Wege das geschehen solle. Wir haben der Justizbehörde keine Vorschriften zu machen, sondern uns lediglich und strict an die Gesetze zu halten. Hält die Gerichtsbehörde es noch für nöthig, einzuschreiten, hält sie es für rathsam, wer wird sie daran hindern? Weise man mir einen Befehl der Regierung nach, daß die Gerichte nicht verfahren sollen, weise man mir den nach, und ich werde der Erste sein, welcher eine Anklage gegen das Ministerium beantragt. Aber ein solcher Befehl existirt nicht, und ehe er nicht existirt, haben wir kein Recht, in den Gang der Justiz einzugreifen. Es mag, meine Herren, nicht Alles unzweifelhaft sein, es mag das Dunkel über verschiedene Sachen nicht aufgehellt sein. Aber, meine Herren, niemals wird man über den Hergang eines Tumults ein solches Licht verbreiten, daß Alles und Jedes klar übersehen werden könnte. Genug für Sie ist es, daß das Gericht in Leipzig Grund gehabt hat, Erkenntnisse zu fällen, auf gewisse Thatfachen hin. Grund genug, daß erwiesen ist, daß ein Landfriedensbruch stattgefunden habe; und, meine Herren, den Ausdruck, den Ausdruck, den der Abgeordnete, welcher vor mir sprach, gebraucht hat, indem er den Auftritt zu Leipzig einem erschrecklichen Tumult, eine Verletzung der höchsten Rechte und Pflichten nannte, unterschreibe ich vollständig. Alles das ist zur Genüge erwiesen. Und dann, meine Herren, legen Sie die Hand auf's Herz und sagen Sie, Sie zweifeln einen Augenblick daran, daß ein thatsächlicher Angriff auf das Militair stattgefunden habe? Ich für meinen Theil glaube nicht, daß irgend ein Mitglied unter uns ist, die Herren